

Grundsätzlich gilt:

Die Erziehungsberechtigten sind gesetzlich dafür verantwortlich, dass das Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und stattdessen es angemessen aus (SchG§41.1).

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Unfall, Todesfall in der Familie) verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit (SchG§43.2).

Wenn ihr Kind nicht zur Schule kommen kann:

- Krankmeldung per E-Mail: (ausschließlich an [gesamtsschule@elsdorf.de](mailto:gesamtschule@elsdorf.de)). Dies gilt dann bereits als schriftliche Entschuldigung, wenn Dauer und Grund der Verhinderung genannt werden.
- Anruf im Sekretariat, wenn der E-Mail-Versand nicht möglich ist (02274-90911-0); im Anschluss an die Erkrankung muss eine schriftliche Entschuldigung mit Grund bei den Teamlehrern eingereicht werden (nicht im Sekretariat).

Anträge auf Unterrichtsbefreiung:

- Mögliche Gründe: z.B. wichtige, nicht verschiebbare Arzttermine; religiöse Feste, wichtige Behördengänge etc.
- Frühzeitiges Stellen des Antrags (i. d. R. 14 Tage vorher): schriftlich an die Klassenleitung; bitte nutzen Sie hier z.B. die Rubrik „Notizen“ am Ende des Schulplaners
- Kenntnisnahme bzw. Genehmigung durch die Schule abwarten (i.d.R. eine Unterschrift eines Klassenlehrers, ggf. nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung)

Fehlen direkt vor oder im Anschluss an die Ferien oder Brückentagen:

- Vorlage eines ärztlichen Attest nötig!
- Sonst drohen Maßnahmen der Verfolgung des Schulversäumnisses

Verfolgung des Schulversäumnisses:

- Wenn ein Fehlen nicht von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden kann bzw. wenn die Schule den Entschuldigungsgrund widerlegt
- Wenn spätestens im Verlauf des zweiten Tages keine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten vorliegt
- Bei häufigem wiederholtem unentschuldigtem Fehlen an einem oder an mehreren Tagen
- Es können Maßnahmen und Verfahren wie die zwangsweise Zuführung, Meldung beim Jugendamt, schulärztliche oder amtsärztliche Untersuchung oder das Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten